



ÖAMTC  
Schubertring 1-3  
A-1010 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

Bundes GESETZENTWURF  
Zl. .... -GE/19....  
Datum: 16. FEB. 1994  
Verteilt 18. Feb. 1994 ✓

*H. Haupfleisch*

Datum: Wien, 4. Februar 1994  
Zeichen: RD/SK23/LenkzeitenG  
Bearbeiter: Dr.Ha/Mag.Me-stö  
Telefon: 711 99-1248  
Telefax: 711 99-1259

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz  
geändert werden;  
Stellungnahme des ÖAMTC;  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Zl. 52.015/1-2/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hugo Haupfleisch  
Hauptabteilungsleiter  
Rechtsdienste

Beilage erwähnt

Tel (0222) 711 99-0  
Fax 713 18 07  
Telex 133907

Pannenhilfe 120  
Euro-Notruf  
(0222) 982 13 04  
Info-Zentrale  
(0222) 711 99-7



## STELLUNGNAHME des ÖAMTC zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Zunächst begrüßt der ÖAMTC die auch von ihm vorgeschlagene Klarstellung im § 13 Abs 1 Z 2 und 3 des Entwurfs. Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird sichergestellt, daß auch Abschlepp- und Rückholfahrzeuge nach Unfällen oder ambulant nicht zu behebenden Fahrzeugpannen in Notfällen vom Geltungsbereich der EG-Verordnung 3820/85/EWG ausgenommen werden.

Es wird jedoch vorgeschlagen, auch die EB zu dieser Bestimmung wie folgt zu formulieren:

*"Die Ausnahme der Z 2 erscheint wegen des unsteuerbaren Arbeitsanfalles bei Fahrten mit Fahrzeugen, die in Notfällen oder für Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden (zB beim Einsatz von Rettungsfahrzeugen, Krankentransportfahrzeugen oder Abschlepp- und Rückholfahrzeugen nach Notfällen) gerechtfertigt."*

Für reguläre Abschlepp- und Rückholfahrten, bei denen die oben beschriebene Notfallsituation nicht vorliegt, sollten die Regelungen des Art 6 u 7 der EG-Verordnung über die Lenkzeiten, Unterbrechungen und Ruhezeiten unverändert in das österreichische Recht übernommen werden, ohne daß es dazu einer Zustimmung der Kollektivvertragspartner bedarf (vgl insb die Regelungen des § 17a Abs 2 u 3 sowie des § 17b Abs 2 in der Entwurfssfassung). Von strengerer österreichischen Vorschriften sollte im Interesse einer grenzüberschreitenden, einheitlichen Regelung unter Bedachtnahme auf die in der Praxis notwendigen Einsatzerfordernisse kein Gebrauch gemacht werden (vgl dazu die Erläuterungen zum allgemeinen Teil des Entwurfs zu einem Lenkzeitengesetz). Auch im Interesse der effektiven Überwachung der Einhaltung der Lenkzeiten und Lenkpausen durch die Straßenaufsichtsorgane würde es sich als zweckmäßig erweisen, die in der EG-Verordnung geregelten Arbeits- und Lenkzeiten sowie Lenkpausen einheitlich anzuwenden. Durch unterschiedliche kollektivvertragliche Regelungen entstünde auch die Gefahr, daß die vorgeschriebenen Lenkzeiten und Lenkpausen durch die Straßenaufsichtsorgane nicht effektiv überwacht werden können, womit der Regelungszweck verfehlt werden würde.

Auf die Regelung des Art 12 der EG-Verordnung, wonach von den Vorschriften der EG-Verordnung abgewichen werden kann, soweit dies erforderlich ist,

um die Sicherheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten, sollte auf jeden Fall auch im österreichischen AZG entsprechend Bedacht genommen werden. Derselbe Grundsatz gilt auch hinsichtlich der Umsetzung des Art 9 AETR idF BGBl 1993/203 in österreichisches Recht.

Wien, im Februar 1994

RD/SK80,Arb.u.SozG/

Dr.Ha/Mag.Me-stö